

Artikel 5:

Der in Pfarrämtern tätige Klerus ist verpflichtet, ohne Bezahlung Religionsunterricht in den Schulen zu geben, wenn nicht schon anderweitig für Religionsunterricht gesorgt ist. Der Umfang dieser Pflicht und ihre genaue Ausführung sind auf Grund einer Vereinbarung mit dem Erziehungsminister, in einem von dem beauftragten Minister für kirchliche Angelegenheiten herausgegebene Erlass festgelegt.

Artikel 7:

Seelsorgerische Pflichten (Predigten und der gl.) in Kirchen und religiösen Gemeinschaften können nur von Personen durchgeführt werden, welche die staatliche Genehmigung eingeholt haben und vereidigt worden sind. Jede Anstellung (Auswahl, Ernennung) solcher Personen erfordert die vorherige staatliche Genehmigung. Offene Stellen müssen innerhalb von 30 Tagen neu besetzt werden. In Ermangelung einer Neubesetzung kann der Staat die nötigen Schritte unternehmen, um eine ordnungsgemäße Arbeit in den Pfarr- und Verwaltungsämtern sowie bei der Heranbildung des Klerus sicherzustellen.

Artikel 9:

Vertreter der Kirchen und religiösen Gemeinschaften und Verwalter kirchlichen Eigentums sind verpflichtet, einen Haushaltplan und eine Bilanz aufzustellen und sie dem Staatsministerium für kirchliche Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10:

Der Staat überwacht das Eigentum der Kirchen und religiösen Gemeinschaften. Die Vertreter der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und die Verwalter kirchlichen Eigentums sollen eine Liste aufstellen über..... das Eigentum und die Eigentumsrechte der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften..... und sollen diese Liste innerhalb drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes dem Staatsministerium für kirchliche Angelegenheiten vorlegen.

Artikel 12:

Der Staat soll die Einrichtungen und Institute zur Heranbildung des Klerus unterhalten.

Artikel 13:

Jede zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung der in diesem Gesetz nieder gelegten Bestimmungen oder der Anordnungen, die aufgrund desselben herausgekommen sind, wird durch ein Bezirks-Nationalkomitee als gesetzliches Vergehen mit einer Geldstrafe von höchstens 100.000 Kronen..... oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Artikel 15:

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1949 in Kraft, auf seine Anwendung soll von allen Regierungsmitgliedern geachtet werden.

Der Treueid, auf den in Artikel 7 Bezug genommen wird, ist wie folgt formuliert:

„Ich verspreche der volksdemokratischen Ordnung die Treue und schwöre, nichts gegen ihre Interessen zu unternehmen. Ich werde alles in meiner Macht stehende tun, um die Anstrengungen der Regierung zu unterstützen.....“

DOKUMENT 24
(RUMÄNIEN)

Erlas Nr. 177 vom 4. August 1948.

Artikel 13:

Um fähig zu sein, sich zu organisieren und zu funktionieren, müssen die Religionen anerkannt werden durch Erlasse, die vom Präsidium der